AMT FÜR TIEFBAU UND GEOINFORMATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Bedingungen und Auflagen für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

1. Rechtliche Grundlagen
- Strassenverkehrsgesetz LGBl. 1978/18, Art. 3
- Verordnung über die Strassensignalisation LGBl. 1980/65, Art. 79 und 80
- VSS-Norm, Normblatt SN 640 886
- Baugesetz LGBl. 1947/44, Art. 80 und 81
- Sachenrecht LGBl. 1923/4, Art. 58
- VSS-Norm, Normblatt SN 640 535b, 640 538a
- SIA-Norm 118, Art. 103 und 106

Diese Bestimmungen sind integrierende Bestandteile der Bewilligung. Der Bauherr, der Projektant und der Unternehmer sind für die Einhaltung derselben solidarisch verpflichtet.

2. Verbindlichkeit
Die nachfolgenden Auflagen sind für Bauherr, Projektant und Unternehmer verbindlich, selbst wenn sie über den Inhalt eines evtl. Werkvertrages hinausgehen.

3. Überwachung
Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist das Tiefbauamt zu verständigen. Dieses hat den Auftrag, die Arbeiten im Sinne dieser Vorschriften zu überwachen. Den Anordnungen sind strikte Folge zu leisten.

4. Verkehrsregelung
Änderungen in der Verkehrsanordnung dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Tiefbauamtes vorgenommen werden (Umleitungen, Fahrverbote, Höchstgeschwindigkeiten usw.).

5. Querschnittseinschränkung
Die Strasse ist für den Verkehr dauernd offen zu halten. Die freie Durchgangsbreite darf nicht weniger als 3 m betragen.

6. Signalisation, Abschrankung und Beleuchtung
a) Für die Signalisation, Abschrankung und Beleuchtung ist die Verordnung über die Strassensignalisation und das VSS-Normblatt SN 640 886 massgebend.
b) Die Abschrankung und Beleuchtung ist so grosszügig vorzunehmen, dass keinerlei Gefahr wie auch immer entstehen kann.
c) Der Unternehmer verpflichtet sich, die Signalisation sofort nach Beendigung der Bauarbeiten oder bei längeren Arbeitsunterbrüchen auf eigene Kosten zu entfernen.
d) Der Unternehmer ist für den Vollzug und die Einhaltung der Vorschriften sowie der Verfügung verantwortlich.

7. Vermessungselemente
Werden Vermessungselemente (Polygonsteine, Marksteine, Markbolzen, Höhenfixpunkte usw.) durch Arbeiten gefährdet, so ist vom Bauherr oder Projektant und vor Baubeginn vom Unternehmer den zuständigen Vermessungsorganen Mitteilung zu machen (Tiefbauamt).

8. Strassenzustand und Nebenanlagen
Sind Teile der Strasse wie Randsteine, Schalen, Beläge usw. in mangelhaftem Zustand, so hat der Unternehmer das Tiefbauamt hievon vor Baubeginn zu benachrichtigen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

9. Folgeschäden
Sollten sich durch die Bauarbeiten Schäden, welcher Art auch immer, oder Nachteile für die Strasse ergeben, so hat der Bauherr diese auf eigene Kosten zu beheben. Allfällig zukünftig auftretende Schäden sind versicherungsrechtlich abzudecken.

10. Mängelbehebung
Bei nicht fachgerechter Ausführung kann der Strasseneigentümer die sofortige Behebung der Mängel veranlassen.

11. Haftpflicht
a) Aus der Erteilung der vorliegenden Verfügung können gegenüber dem Tiefbauamt oder dem Land Liechtenstein aus welchem Rechtsgrund auch immer keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden.
b) Höhere Gewalt geht zu Lasten des Unternehmers.
c) Der Unternehmer ist verpflichtet, so ausreichend versichert zu sein, dass allfällige Schadenersatzansprüche abgedeckt sind.

12. Sanktionen
Für den Fall der Nichtbefolgung und Nichteinhaltung der rechtlichen Bestimmungen und Anordnungen dieser Bewilligung kann neben den rechtlich vorgesehenen Sanktionen auch Baueinstellung oder Ersatzvornahme unter solidarischer Kostenhaftung von Bauherr, Projektant und Unternehmer vorgenommen werden.

13. Haftung
Der Bauherr, Projektant und Unternehmer übernehmen gegenüber dem Tiefbauamt die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen entstehen oder sonstwie mit den Bauarbeiten im Zusammenhang stehen.

14. Kosten
Sämtliche Kosten, die dem Land aus dem Verfügungsverfahren und den Arbeitsausführungen erwachsen, sind ihm vom Bauherr zu ersetzen. Für die Entwertung der Strassenoberbauten ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist sofort nach Beendigung der Bauarbeiten fällig und kann mittels eines Flächeneinheitspreises verrechnet werden (Entwertung der Strasse + Nacharbeiten + Belagssanierung).